

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6959, 12/7595 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a wird § 8 Abs. 3 des Versicherungs-
vertragsgesetzes wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr
als drei Jahren eingegangen worden ist, kann vom Versiche-
rungsnehmer zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf
folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
gekündigt werden. Dies gilt nicht für die Lebens- und Kranken-
versicherung.“

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die aus dem Jahre 1990 stammende gegenwärtige Fassung des § 8 Abs. 3 VVG hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Das Modell, längere Laufzeiten von einem gestaffelten Laufzeitangebot mit gestaffeltem Prämiennachlaß abhängig zu machen, hat in der Praxis die langfristige Bindung von Versicherungsunternehmen eher gefördert als gehindert. Der Hinweis auf einen Prämiennachlaß bei längerfristigen Verträgen kann die Kunden zum Abschluß eines längerfristigen Vertrages auch dann verleiten, wenn es sich in Wahrheit um einen relativ teuren Versicherungsvertrag handelt. Angesichts der beträchtlichen Unterschiede in der Prämienhöhe bei den einzelnen Versicherern erscheint eine Regelung angebracht, die nicht langfristige Bindungen, sondern den wirksamen Wettbewerb fördert.